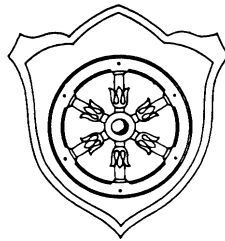


1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Schöfferstadt Gernsheim (Abfallsatzung - AbfS)



Veröffentlicht in der Ried-Information Gernsheim
Nr. 23/2011 vom 08.06.2011

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Schöfferstadt Gernsheim (Abfallsatzung –AbfS-)

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim hat in ihrer Sitzung am 18.05.2011 diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Schöfferstadt Gernsheim (Abfallsatzung –AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

§ 1 unverändert

§ 2

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Schöfferstadt Gernsheim unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsamm-

lungsaktionen nach dieser Satzung durch die Schöfferstadt Gernsheim eingesammelt werden können.

- b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) unterliegen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA und Altgeräte nach dem ElektroG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§§ 3 bis 5 unverändert

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

Abs. (2) bis Abs. (4) bleiben unverändert

§§ 7 bis 9 unverändert

§ 10
Einsammlungstermine/Öffentliche
Bekanntmachung

Abs. (1) bleibt unverändert

- (2) Die Schöfferstadt Gernsheim gibt nach Möglichkeit in ihren in Abs.1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§§ 11 bis 13 unverändert

§ 14
Gebühren

Abs. (1) bleibt unverändert

- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Personengebühr.

Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen für Restmüll.

Ab 01.07.2011 beträgt die Gebühr:

- a) Pro Grundstück mit einem 240 l-MGB und vierzehntägiger Leerung **195,00 Euro/Jahr.**

Für das 2. MGB ab einem 9. Personen-Haushalt beträgt die Gebühr 25%.

Für jedes weitere MGB bezüglich § 8 Abs. 7 erhöht sich die Gebühr um **195,00 Euro/Jahr.**

b) Pro Grundstück mit einem 1100 l-Container und vierzehntägiger Leerung **930,00 Euro/Jahr.**

Für den 2. Container ab 34 Personen beträgt die Gebühr 25%.

Für jeden weiteren Container bezüglich § 8 Abs. 7 erhöht sich diese Gebühr um **930,00 Euro/Jahr.**

c) Pro Bewohner und/oder Einwohnergleichwert eines jeden Grundstückes **63,60 Euro/Jahr.**

(3) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung gemäß § 8 Abs. 10 hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:

Für Papiergefäße bei Zuteilung einer

a) 240 l-Tonne **2,50 Euro/Monat**
bei vierwöchentlicher Leerung

b) 1100 l-Container **11,80 Euro/Monat**
bei vierwöchentlicher Leerung

c) 1100 l-Container **23,60 Euro/Monat**
bei vierzehntägiger Leerung

Abs. (4) und Abs. (5) bleiben unverändert

(6) Für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte (EGW) für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen, gilt folgende Regelung:

a) Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime und ähnliche Einrichtungen:
je angefangene drei Betten **1 EGW**

- b) Schulen und Kindergärten (Schüler, Kinder, Lehrer und sonstiges Personal):
je angefangene 20 Personen **1 EGW**
- c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Versicherungen, Verwaltungen von Industrie, Handwerk und Gewerbebetrieben:
je angefangene 2 Beschäftigte **1 EGW**
- d) Selbstständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- oder Praxisräumen,
je 1 Beschäftigter **1 EGW**
- e) Schank- und Speisewirtschaft,
je 1 Beschäftigter **3 EGW**
- f) Betriebe des Beherbergungswesens, Pensionen, je angefangene 6 Betten **1 EGW**
- g) Einzelhandelsgeschäfte, Bäckereien, Metzgereien: je 1 Beschäftigter **1 EGW**
- h) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe, sofern in diesen Betrieben objektiv Abfall anfällt,
je angefangene 2 Beschäftigte **1 EGW**
- i) Campingplätze, je Stellplatz (für Wohnwagen oder Zelt) **2 EGW**
- j) Bebaute, bewohnbare Grundstücke, für die kein Wohnsitz i. S. d. Melderechts besteht (auch Wochenendgrundstücke) **2 EGW**
- k) Kioske (Verkaufs- und Imbissstände) **5 EGW**

Sofern eine Ermittlung der Einwohnergleichwerte nach a) bis k) nicht möglich ist, erfolgt deren Festsetzung nach Anhörung des Gebührenpflichtigen unter Berücksichtigung der tatsächlich regelmäßig anfallenden Abfallmenge. Es ist jedoch mindestens 1 EGW pro Betrieb anzusetzen.

(7) Als Beschäftigte i. S. d. Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätige zu berücksichtigen, auch wenn sie gleichzeitig auf dem Betriebsgrundstück wohnen. Der Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin, der oder die auf dem Grundstück wohnt, bleibt unberücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen regelmäßigen Arbeitszeit auf dem Betriebsgrundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel berücksichtigt. Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Zahlen der Bewohner und der Einwohnergleichwerte addiert.

Abs. (8) bis Abs. (11) bleiben unverändert

§ 15 Gebührenpflichtige/Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften Alter und Neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

Abs. (2) und Abs. (3) bleiben unverändert

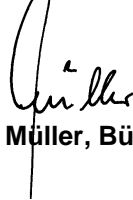
§§ 16 und 17 unverändert

§ 18
Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch sie ersetzten §§ außer Kraft.

Gernsheim, den 31.05.2011

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim



Müller, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Schöfferstadt Gernsheim (Abfallsatzung) wurde am 08.06.2011 in der Ried-Information Nr. 23/2011 ortsüblich bekanntgemacht.

Gernsheim, den 09.06.2011

Der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim



Burger, Bürgermeister